

Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(September 2015)

SCHERBAUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Versicherungsmakler
STEIERMARK

Zur Streitwertgrenze im Betriebs-Rechtsschutz

Zur Streitwertgrenze im Betriebs-Rechtsschutz

Art 23 der im konkreten Fall vereinbarten ARB lautet auszugsweise wie folgt:

„Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

3. Was ist nicht versichert?

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, [...]

3.5. im Betriebsbereich, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Gesamtansprüche des Versicherungsnehmers oder seines Gegners aufgrund desselben Versicherungsfalles die vereinbarte Streitwertgrenze übersteigen.“

Sinn und Zweck einer vertraglich vereinbarten Streitwertobergrenze ist es, das vom Versicherer übernommene Risiko zu beschränken, sodass ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der Streitwertobergrenze der Versicherungsschutz gänzlich entfällt. Ein nachträgliches Herabsinken des Gesamtanspruchs (beispielsweise durch Teilzahlung oder Forderungsverzicht) unter die vereinbarte Streitwertobergrenze ist insoweit von Bedeutung, als ab diesem Zeitpunkt wieder Versicherungsdeckung zu gewähren ist.

OGH 09.04.2015, 7 Ob 34/15y

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308